



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Forschungszentrum
Migration, Integration und Asyl

Wanderungsmonitoring: Erwerbsmigration nach Deutschland

Bericht für das Jahr 2016



Einleitende Hinweise	5
Zusammenfassung: Wesentliche Fakten zur Erwerbsmigration im Jahr 2016	6
1. Zuwanderung	8
2. Erteilungen von Aufenthaltstiteln	10
2.1. Aufenthaltserlaubnisse	13
2.1.1. Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung	13
2.1.2. Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit und Blaue Karten EU	16
2.1.3. Weitere Aufenthaltserlaubnisse	18
2.2. Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	19
3. Statuswechsel im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit	21
4. Aufhältige Drittstaatsangehörige zum Zweck der Erwerbstätigkeit	25
Inhaber einer Blauen Karte EU	27
5. Anhang: Nach Bundesländern differenzierte Statistiken zur Erteilung von Aufenthaltstiteln	29

Einleitende Hinweise

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat nach § 75 Nr. 1 AufenthG die Aufgabe, Informationen über den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit zwischen den Ausländerbehörden, der Bundesagentur für Arbeit und den für Pass- und Visaangelegenheiten vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zu koordinieren. Zur Unterstützung dieser Aufgabe greift das Bundesamt auf statistische Auswertungen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zurück, bereitet sie in Form des Wanderungsmonitorings auf und veröffentlicht dieses turnusmäßig. Um den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit besser in den Gesamtkontext des Wanderungsgeschehens einordnen zu können, wird auch auf die Zuwanderung insgesamt bzw. auf den Aufenthalt zu anderen Zwecken Bezug genommen. Ziel ist die Gewinnung von Informationen zum Zweck der Zuwanderungssteuerung und zur qualifizierten Beratung politischer Entscheidungsträger. Gleichzeitig unterstützt das Wanderungsmonitoring Wissenschaftler¹, Studenten und Journalisten bei ihrer Arbeit und informiert die Öffentlichkeit.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Wanderungszahlen auf Basis des AZR von den Zahlen der auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zu- und Fortzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes unterscheiden, da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen darin erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (§ 2 Abs. 1 AZRG), sondern länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten, oder wenn ein sonstiger Anlass zur Speicherung ihrer Daten besteht (§ 2 Abs. 2 und 3 AZRG, z.B. Stellung eines Asylantrags).

Das vorliegende Wanderungsmonitoring gibt zu Beginn einen Gesamtüberblick über die aktuelle Entwicklung der Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Deutschland. Bei EU-Ausländern, die keinen Aufenthaltstitel benötigen, kann keine Differenzierung nach Aufenthaltsgründen vorgenommen werden. Die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen kann dagegen differenziert nach Aufenthaltszwecken betrachtet werden. Die von den örtlichen Ausländerbehörden erteilten Aufenthaltstitel (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse sowie Blaue Karten EU) werden im AZR registriert und umfassen den Aufenthalt aus familiären oder humanitären Gründen, zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder der Bildung. Betrachtet werden im Folgenden

sowohl die Zuzüge (Kapitel 1) als auch die an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltstitel (Kapitel 2) im Jahr 2016.

Drittstaatsangehörige, die innerhalb des Kalenderjahres 2016 nach Deutschland eingereist sind, denen jedoch erst nach dem 31. Dezember 2016 ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, sind entsprechend der Themenstellung zwar bei den Zuzügen im Kapitel 1, nicht aber in den Ausführungen zur Erteilung von Aufenthaltstitel (Kapitel 2) und zu den Statuswechseln im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit (Kapitel 3) berücksichtigt. Folglich divergieren die in Kapitel 2 ausgewiesenen Erteilungszahlen aufgrund der grundsätzlich unterschiedlichen AZR-Auswertungssystematik auch von den Zuwanderungsdaten in anderen Publikationen, die ebenfalls vom Bundesamt erstellt werden („Migrationsbericht“, „Das Bundesamt in Zahlen“).

Bei den vorgestellten Daten handelt es sich stets um reine Personenstatistiken. Sofern ein Drittstaatsangehöriger innerhalb des Berichtszeitraums mehrere Aufenthaltstitel erhalten hat, wurde bei der Auswertung der Daten des Ausländerzentralregisters jeweils nur der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Damit wird vermieden, dass eine Person mehrmals in die Erteilungsstatistik eingeht.

Diesem Bericht liegt ein dreimonatiger Nacherfassungszeitraum bis zum 31. März 2017 zugrunde. Dadurch erhöht sich die Belastbarkeit der Daten, weil längere Bearbeitungszeiten in den Ausländerbehörden Berücksichtigung finden. Das bedeutet, dass alle vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 erteilten Aufenthaltstitel ausgewiesen sind, auch wenn diese erst im ersten Quartal 2017 im AZR erfasst wurden.

¹ In diesem Bericht wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel bei nicht geschlechtsneutralen Bezeichnungen die männliche Form verwendet. Die weibliche Form wird damit eingeschlossen.

Zusammenfassung: Wesentliche Fakten zur Erwerbsmigration im Jahr 2016

Nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) sind im Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 insgesamt 1.307.253 ausländische Staatsangehörige nach Deutschland zu- und 664.356 abgewandert. Damit sank die Zahl der ausländischen Zuzüge um 27,8 % gegenüber 2015, liegt aber höher als im Jahr 2014. Die Zahl der Fortzüge stieg dagegen um 16,8 % gegenüber dem Vorjahr an.

Unter den im Jahr 2016 zugewanderten Personen befanden sich 634.036 EU-Bürger (ohne Deutsche). Ihr Anteil an der Zuwanderung lag somit bei 48,5 %. Im selben Zeitraum betrug der Anteil der EU-Bürger an der Abwanderung 51,2 % (340.023 Personen). In den letzten Jahren vor 2015 wurde die Zu- und Abwanderung mehrheitlich durch die EU-Bürger bestimmt. Mit dem hohen Flüchtlingsaufkommen im Jahr 2015 änderte sich dies.

Insgesamt lag der Gesamtwanderungssaldo (=Nettozuwanderung) von ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2016 bei +642.897 Personen (Staatsangehörige aus Drittstaaten: +348.884; Staatsangehörige aus EU-Staaten: +294.013). Damit ist der Wanderungssaldo im Vergleich zum Vorjahr um 48,2 % zurückgegangen (Gesamtwanderungssaldo 2015: +1.242.265).

Während EU-Bürger i.d.R. freizügigkeitsberechtigt sind, benötigen Drittstaatsangehörige für den Aufenthalt in Deutschland einen Aufenthaltstitel, der von den Ausländerbehörden erteilt wird. Viele dieser Aufenthaltstitel berechtigen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Im Zeitraum Januar bis Dezember 2016 erhielten insgesamt 963.345 Drittstaatsangehörige (40,9 % mehr als im gleichen Vorjahreszeitraum) eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU (beides zeitlich befristete Aufenthaltstitel). An 145.355 Drittstaatsangehörige (-15,8 %) wurde eine Niederlassungserlaubnis und damit ein unbefristeter Aufenthaltstitel vergeben. Von diesen zusammengerechnet 1.108.700 Personen sind 21,8 % (241.450 Personen) erst im Jahr 2016 nach Deutschland eingereist.

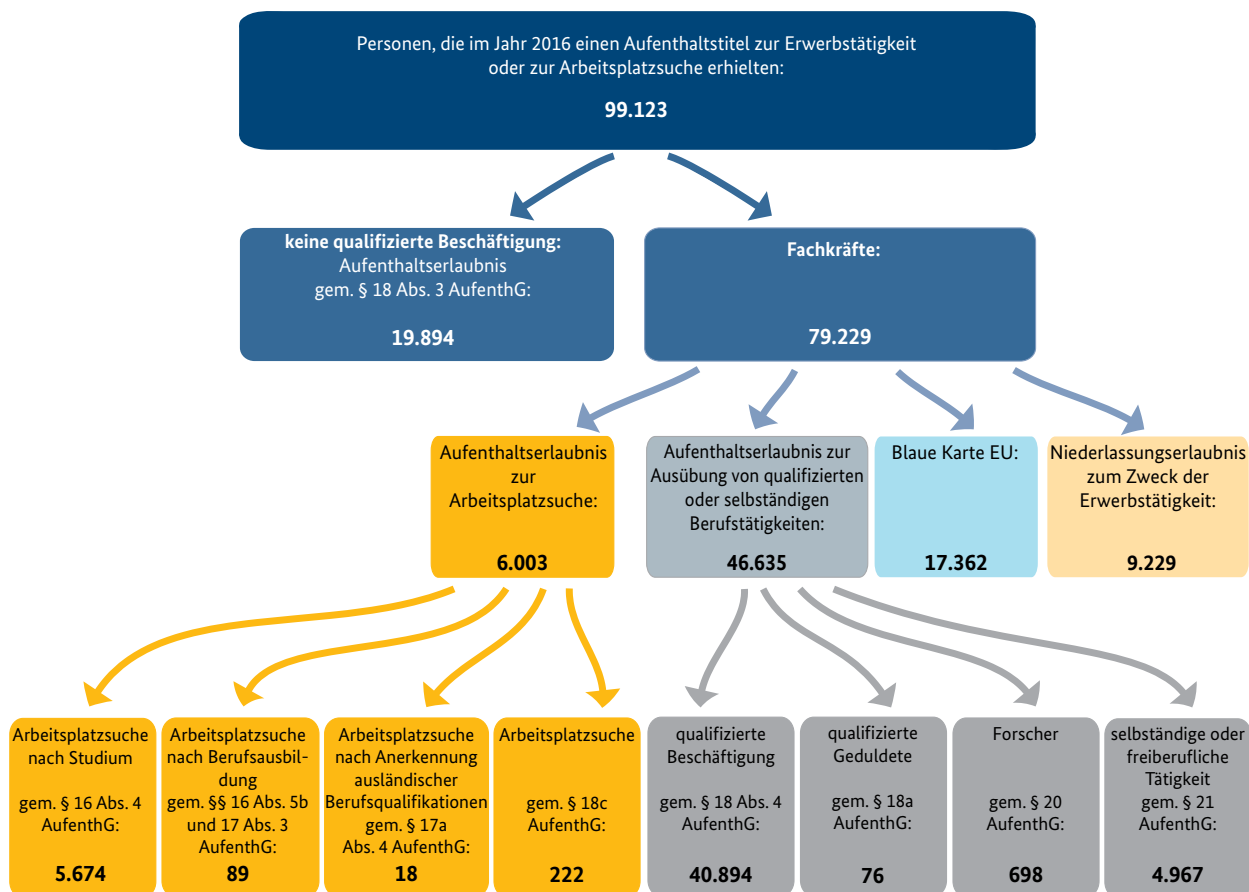
Zum primären Zweck der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder zur Arbeitsplatzsuche wurden im Jahr 2016 an insgesamt 99.123 Personen Aufenthaltstitel erteilt (+20,6 % gegenüber dem Vorjahr). Diese lassen sich wie folgt differenzieren (Abbildung 1):

- 9.229 Personen erhielten zum Zweck der Erwerbstätigkeit eine Niederlassungserlaubnis (+22,8 % im Vergleich zum Vorjahr). Da die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis i.d.R. bereits längere Voraufenthalte in Deutschland voraussetzt, handelte es sich hier fast ausschließlich um Personen, die schon vor dem Jahreswechsel 2015/2016 zugewandert sind.
- An 17.362 Personen mit Hochschulabschluss wurde eine Blaue Karte EU mit einer Geltungsdauer von höchstens vier Jahren vergeben (+20,0 % im Vergleich zum Vorjahr); davon sind 6.643 Personen erst im Jahr 2016 eingereist (38,3 %).
- Weiteren 66.529 Personen wurde eine zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnis für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erteilt (+11.731 Personen bzw. +21,4 % gegenüber 2015); davon ist die Hälfte (49,9 %) erst im Jahr 2016 eingereist. Von diesen 66.529 Erwerbspersonen erhielten 46.635 eine Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte oder selbständige Berufstätigkeiten (+12,9 % mehr als im Jahr zuvor). Die übrigen 19.894 Personen bekamen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt; dies waren deutlich mehr als im Vorjahr (+47,6 %). Dieser Anstieg ist insbesondere auf die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene Regelung zurückzuführen, wonach für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 unter bestimmten Bedingungen eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden kann (§ 26 Abs. 2 BeschV).

- Hinzu kommen 6.003 gut qualifizierte Personen (+10,3 % im Vergleich zum Vorjahr), die im Jahr 2016 eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland erhalten haben und hierfür eine abgeschlossene bzw. anerkannte Berufsausbildung oder ein Studium vorzuweisen hatten. Davon reisten 96,2 % bereits vor dem Jahr 2016 nach Deutschland ein.

Gegenüber dem Vorjahr stieg damit die Gesamtzahl der drittstaatsangehörigen Fachkräfte, die im Berichtszeitraum einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer qualifizierten/hochqualifizierten Tätigkeit bzw. zur Suche eines entsprechenden Arbeitsplatzes erhalten haben, um 15,3 % auf 79.229 Personen an.

Abbildung 1: Verteilung der Personen, die im Jahr 2016 einen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit oder zur Arbeitsplatzsuche erhielten



Quelle: Ausländerzentralregister

Wer als Zugezogener in Deutschland arbeiten möchte, ist nicht unbedingt darauf angewiesen, explizit im Besitz eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Erwerbstätigkeit zu sein. Denn neben den in Abbildung 1 dargestellten Personengruppen besteht auch für alle nachziehenden Familienangehörigen ein Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt. Auch die meisten der aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilten Aufenthaltstitel berechtigen Drittstaatsangehörige zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Deshalb werden in diesem Bericht auf den nachfolgenden Seiten die Gesamtzuwanderung (Kapitel 1), die Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige nach einzelnen Aufenthaltszwecken (Kapitel 2; nach Bundesland

aufgeschlüsselte Statistiken finden sich im Anhang) sowie deren Statuswechsel im Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit (Kapitel 3) im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 beleuchtet.

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Erwerbsmigration wird zudem in Kapitel 4 zum aktuellen AZR-Abfragezeitpunkt 31. März 2017 – d.h. über den Berichtszeitraum hinaus – die (noch vorläufige) Zahl der Inhaber von Blauen Karten EU und anderer Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit statistisch analysiert. Demnach leben derzeit insgesamt 182.609 Personen aus Drittstaaten primär zu Erwerbszwecken in Deutschland; davon sind 34.822 Personen im Besitz einer Blauen Karte EU.

1. Zuwanderung

In diesem Kapitel werden Wanderungszahlen auf Basis des AZR vorgestellt. Bei den Zuzügen sind alle im Jahr 2016 eingereisten Personen enthalten, auch wenn die Erteilung eines spezifischen Aufenthaltstitels erst im ersten Quartal 2017 erfolgte.²

Im Jahr 2016 sind nach Angaben des AZR insgesamt 1.307.253 ausländische Staatsangehörige nach Deutschland zu- und 664.356 abgewandert. Damit sank die Zahl der Zuzüge im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 27,8 % (2015: 1.810.904 Personen), liegt aber höher als die Zahl der Zuzüge im Jahr 2014 (damals: 1.149.045 Personen). Die Zahl der Fortzüge stieg um 16,8 % an (2015: 568.639 Personen).

² Diese Zahlen können deshalb von den später in Kapitel 2 dargestellten Werten abweichen, da die Ausführungen im nachfolgenden Kapitel 2 keine Personen beinhalten, die erst nach Ende des Berichtszeitraums (31.12.2016) einen Aufenthaltstitel erhalten haben.

Unter den im Jahr 2016 zugewanderten Personen befanden sich 634.036 Unionsbürger (ohne Deutsche; -7,5 % im Vergleich zum Vorjahr) und 673.217 Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten (-40,2 % im Vergleich zum Vorjahr). Damit beträgt der Anteil der Unionsbürger an der Zuwanderung 48,5 %, derjenige der Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten 51,5 %. Die Fortzüge unterteilen sich in die Abwanderung von 340.023 Unionsbürgern (51,2 %) und 324.333 Personen aus Nicht-EU-Staaten (48,8 %).

Insgesamt lag der Gesamtwanderungssaldo im Jahr 2016 damit bei +642.897 (Staatsangehörige aus EU-Staaten: +294.013, Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten: +348.884). Im Jahr 2015 betrug der Wanderungsüberschuss +1.242.265 Personen.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Außenwanderung seit 2010:

Tabelle 1: Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2010 bis 2016

Zeitraum	Ausländer gesamt			Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten (=Drittstaatsangehörige)		
	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
2010	475.840	295.042	+180.798	232.007	138.404	+93.603
2011	622.506	302.171	+320.335	265.728	140.665	+125.063
2012	738.735	317.594	+421.141	305.595	141.490	+164.105
2013	884.493	366.833	+517.660	362.984	146.040	+216.944
2014	1.149.045	472.315	+676.730	518.802	181.381	+337.421
2015	1.810.904	568.639	+1.242.265	1.125.419	265.603	+859.816
2016	1.307.253	664.356	+642.897	673.217	324.333	+348.884

Quelle: Ausländerzentralregister

Betrachtet man den Anteil der einzelnen Aufenthaltszwecke an den Zuzügen von Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten³, so ergibt sich folgendes Bild (Abbildung 2):

³ Betrachtet wird der zum Stichtag 31.03.2017 im AZR erfasste Aufenthaltszweck.

8,3 % der Drittstaatsangehörigen zogen im Jahr 2016 zum Zweck der Ausbildung (Studium, Sprachkurs, Schulbesuch, sonstige Ausbildung) nach Deutschland (2015: 5,5 %). 7,6 % der Drittstaatsangehörigen, die in diesem Zeitraum eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit (2015: 3,4 %). 15,7 % der Drittstaatsan-

gehörigen zogen aus familiären Gründen nach Deutschland (2015: 7,3 %).

Während in absoluten Zahlen der Zuzug zum Zweck der (Aus-)Bildung gegenüber 2015 rückläufig war (von 61.600 auf 55.600; -9,7 %), stieg die Erwerbsmigration um 31,3 % von etwa 38.800 auf 50.900 Zuwanderer aus Drittstaaten.⁴ Die Zuwanderung im Rahmen des Familiennachzugs stieg um 28,0 % von 82.000 auf fast 106.000 Drittstaatsangehörige. Hierbei war insbesondere ein deutlicher Anstieg von nachziehenden syrischen, aber auch von irakischen Familienangehörigen festzustellen.

19,7 % der Zugewanderten des Jahres 2016 waren zum AZR-Abfragezeitpunkt 31.03.2017 im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Dieser hohe Anteil ist auf den starken Zugang von Asylantragstellern zurückzuführen.⁵ Zusätzlich wurde an 9,6 % der Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen und an 2,9 % eine Duldung erteilt.

Insgesamt sank die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr um 40,2 %, lag aber immer noch höher als im Jahr 2014.

4 Der Anstieg ist u.a. auf die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene Regelung zurückzuführen, wonach für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 unter bestimmten Bedingungen eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden kann (§ 26 Abs. 2 BeschV).

5 Laut der gesonderten BAMF-Asylstatistik stieg die Anzahl der Asylbewerber (Erstanträge) im Jahr 2016 um 63,5 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum (von etwa 442.000 auf ca. 722.000 Erstantragsteller). Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass viele der Erstantragsteller des Jahres 2016 als Asylsuchende bereits im Jahr 2015 eingereist sind, aufgrund des starken Zugangs im Jahr 2015 ihren Asylantrag aber erst im Jahr 2016 stellen konnten.

Abbildung 2: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2016 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken*

Gesamtzahl: 673.217

33,6 % Sonstige**

2,9 % Duldung

19,7 % Aufenthaltsgestattung

6,8 % Studium

0,9 % Sprachkurs, Schulbesuch

0,6 % Sonstige Ausbildung

7,6 % Erwerbstätigkeit

15,7 % Familiäre Gründe

0,9 % Niederlassungserlaubnis

1,9 % EU-Aufenthaltsrecht

9,6 % Humanitäre Gründe

Quelle: Ausländerzentralregister

*) Angegeben ist der letzte im AZR gespeicherte Aufenthaltszweck der zugezogenen Personen zum AZR-Abfragezeitpunkt 31.03.2017

***) Darunter fallen u.a. Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt, aber noch keinen erhalten haben.

2. Erteilungen von Aufenthaltstiteln

Im Fokus dieses Kapitels steht die Anzahl der Drittstaatsangehörigen, denen innerhalb des Kalenderjahres 2016 in Deutschland eine Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde.⁶ Entsprechende Statistiken für die einzelnen Bundesländer finden sich im Anhang dieses Berichts.

Personen, die sich mit einer Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren befinden oder sich mit einer Duldung in Deutschland aufhalten, sind in den nachfolgenden Ausführungen nicht enthalten.

Um sicherzustellen, dass keine Person mehrmals in die Statistiken eingeht, wurde das Ausländerzentralregister nicht fall-, sondern personenbezogen ausgewertet. Deshalb wurde bei Personen, die im Zeitraum von Januar bis Dezember 2016

⁶ Bei einer Aufenthaltserlaubnis und einer Blauen Karte EU handelt es sich um befristete, bei einer Niederlassungserlaubnis um einen unbefristeten Aufenthaltstitel.

mehrere Aufenthaltstitel erhalten haben (etwa durch Wechsel von einem Aufenthaltstitel zu einem anderen), jeweils der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Gesonderte Statistiken zu ausgewählten Formen des Statuswechsels sind anschließend im Kapitel 3 dargestellt.

Außerdem wird differenziert, ob die betreffenden Personen im Berichtszeitraum eingereist sind oder sich schon zuvor in Deutschland aufgehalten haben (Einreise in 2016 / Einreise vor 2016).

Insgesamt wurden im Jahr 2016 an 963.345 Drittstaatsangehörige (2015: 683.789 Personen) Aufenthaltserlaubnisse bzw. Blaue Karten EU sowie an 145.355 Drittstaatsangehörige Niederlassungserlaubnisse (2015: 172.691 Personen) erteilt (Tabelle 2).

Von allen 1.108.700 Personen, denen im Jahr 2016 einer der genannten Aufenthaltstitel erteilt wurde, hielten sich 78,2 % bereits vor Jahresbeginn 2016 in Deutschland auf,

Tabelle 2: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2016 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach Aufenthaltswort und Einreisejahr

	Aufenthaltserlaubnis - Ausbildung	Aufenthaltserlaubnis - Erwerbstätigkeit oder Blaue Karte EU	Aufenthaltserlaubnis - völkerrechtliche, humanitäre, politische Gründe	Aufenthaltserlaubnis - familiäre Gründe	Aufenthaltserlaubnis - besondere Aufenthaltsrechte	Aufenthaltserlaubnis - gesamt	Niederlassungserlaubnis	Gesamt
Erteilungen im Jahr 2016 gesamt	120.313	84.113	417.739	317.824	23.356	963.345	145.355	1.108.700
Einreise in 2016	43.219	39.897	53.806	95.898	7.540	240.360	1.090	241.450
Einreise vor 2016	77.094	44.216	363.933	221.926	15.816	722.985	144.265	867.250

Quelle: Ausländerzentralregister

21,8 % reisten erst im Jahr 2016 nach Deutschland ein. Von den 241.450 im Jahr 2016 eingereisten Personen erhielten 240.360 eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU und 1.090 eine Niederlassungserlaubnis.

Während die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse und Blauen Karten EU zusammengerechnet im Vergleich zum Vorjahr um etwa zwei Fünftel anstieg (+40,9 %), sank die Zahl der erteilten Niederlassungserlaubnisse um 15,8 %. Betrachtet man lediglich die Erteilungen von Aufenthaltstiteln an Personen, die erst im Berichtszeitraum eingereist sind, so sind die Unterschiede gegenüber dem Vorjahr geringer: 15.434 Personen mehr (+6,9 %) erhielten eine Aufenthaltserlaubnis oder Blaue Karte EU; 83 Personen weniger eine Niederlassungserlaubnis als im Jahr 2015.

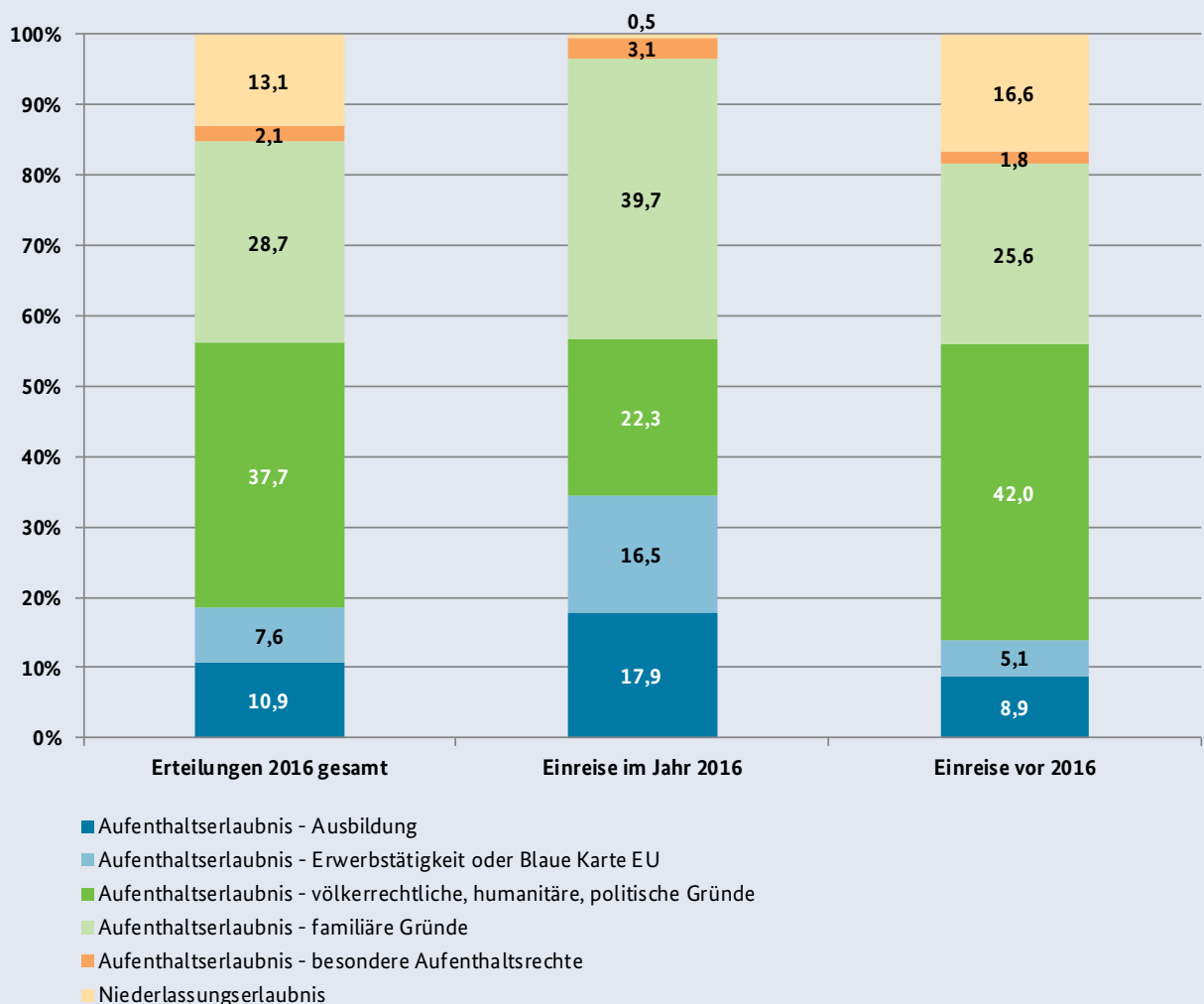
Als Folge der hohen Flüchtlingszuwanderung liegt der Schwerpunkt der im Berichtszeitraum an Drittstaatsangehörige erteilten befristeten Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnisse und Blaue Karten EU) mit 43,4 % bei den Aufenthaltserlaubnissen aus völkerrechtlichen, humanitären oder

politischen Gründen. Deren Anteil steigt seit einiger Zeit deutlich an (Gesamtjahr 2013: 18,0 %, 2014: 22,1 %, 2015: 27,8 %).

Insgesamt wurden 33,0 % der befristeten Aufenthaltstitel aus familiären Gründen vergeben. Da nach § 27 Abs. 5 AufenthG für die nachziehenden Familienangehörigen ein uneingeschränkter Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt besteht, ergibt sich hieraus ein beachtliches Arbeitskräftepotenzial. Wie viele davon aber tatsächlich aktiv am Arbeitsmarkt teilnehmen, lässt sich aus den im AZR erfassten Daten nicht ermitteln.

Der Bereich der Bildungs- und Erwerbsmigration – insgesamt 204.426 Personen mit erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Ausbildung (120.313 Personen) bzw. der Erwerbstätigkeit (84.113 Personen; inklusive Blaue Karten EU) – umfasst zusammen 21,2 % aller im Jahr 2016 an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltserlaubnisse. Während die Aufenthaltserlaubnis-Erteilungen zum Zweck der Ausbildung leicht abgenommen haben (-2,0 %), wurde bei den

Abbildung 3: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2016 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach Aufenthaltszweck und Einreisejahr (Angaben in Prozent)



Quelle: Ausländerzentralregister

Erteilungen zum Zweck der Erwerbstätigkeit (+21,1 %) eine deutliche Steigerung im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet. Nähere Analysen hierzu sind in den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2 dieses Berichts enthalten.

Der allgemeine Umstand, dass die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen im Berichtszeitraum mehrheitlich Personen betrifft, die sich bereits vor 2016 im Bundesgebiet aufgehalten hatten, ist bei den letztgenannten Bereichen (Bildung und Erwerbstätigkeit) weniger stark ausgeprägt als bei den anderen Aufenthaltszwecken. So reisten 35,9 % der Drittstaatsangehörigen, denen von Januar bis Dezember 2016 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, und 47,4 % derjenigen, denen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit bzw. eine Blaue Karte EU erteilt wurde, erst im Jahr 2016 ein.

Mit wenigen Ausnahmen setzt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hingegen einen längeren Aufenthalt im Bundesgebiet voraus. Folglich reisten 144.265 von insgesamt 145.355 Personen, denen eine solche im Jahr 2016 erteilt wurde, bereits vor 2016 ein.

Betrachtet man die Staatsangehörigkeiten aller Personen, denen im Jahr 2016 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, so zeigt sich, dass mehr als ein Viertel (27,1 %) dieser Personen aus Syrien stammt; im Vergleich zum Jahr 2015 hat sich deren Zahl von 112.879 auf 300.649 Personen erhöht. Damit hat Syrien die Türkei von Platz 1 im Ranking der häufigsten Staatsangehörigkeiten verdrängt (Tabelle 3 und Abbildung 4). Auf Platz 3 folgt der Irak, der sich von Platz 7 im Vorjahr vorgeschoben hat, vor China und der Russischen Föderation.

Bei den syrischen und irakischen Staatsangehörigen dominiert die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen; bei türkischen Personen sind es dagegen die Niederlassungserlaubnisse sowie die aus familiären Gründen ausgestellten Aufenthaltserlaubnisse. Dagegen stehen bei chinesischen Bürgern Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums und der Erwerbstätigkeit im Vordergrund. Russischen Staatsangehörigen wurden vor allem familiäre Aufenthaltstitel erteilt.

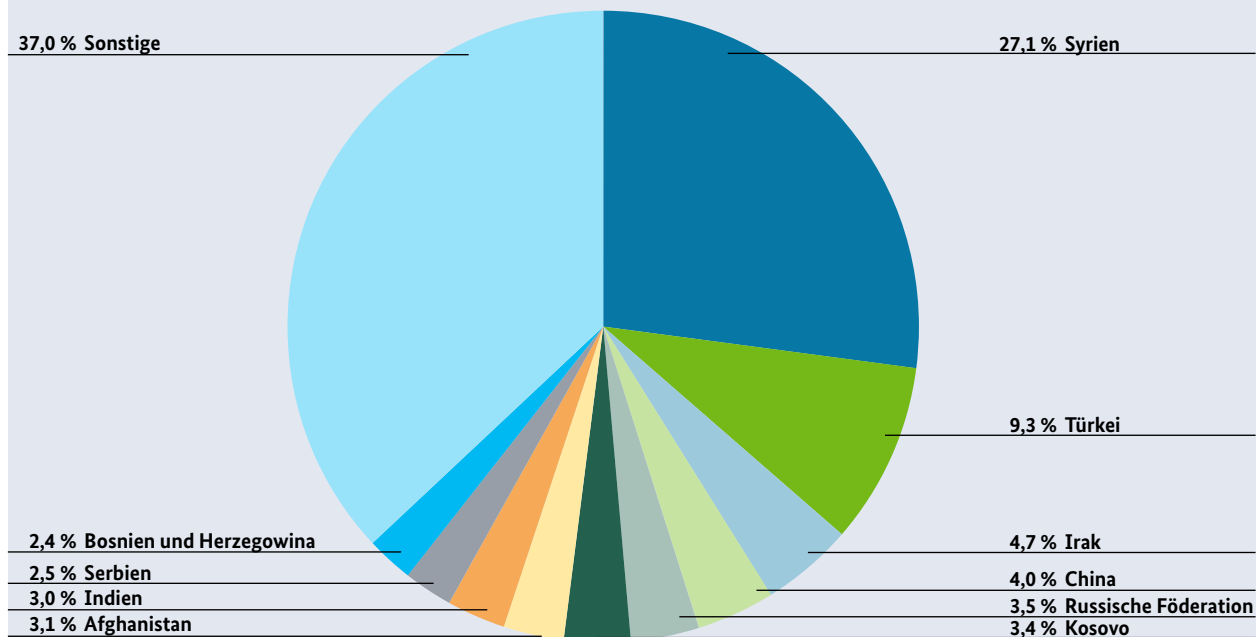
Tabelle 3: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2016 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für das Gesamtjahr 2015 im Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	im Jahr 2016 erteilte Aufenthaltstitel		im Jahr 2015 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	Syrien	300.649	27,1 %	112.879	13,2 %	2
2	Türkei	103.250	9,3 %	133.800	15,6 %	1
3	Irak	52.099	4,7 %	29.040	3,4 %	7
4	China	44.622	4,0 %	44.929	5,2 %	3
5	Russische Föderation	38.330	3,5 %	40.671	4,7 %	4
6	Kosovo	37.785	3,4 %	34.376	4,0 %	5
7	Afghanistan	34.276	3,1 %	18.898	2,2 %	12
8	Indien	33.635	3,0 %	29.895	3,5 %	6
9	Serbien	27.557	2,5 %	24.379	2,8 %	9
10	Bosnien und Herzegowina	26.277	2,4 %	20.473	2,4 %	11
	sonstige Drittstaatsangehörige	410.220	37,0 %	367.140	42,9 %	
	Insgesamt	1.108.700	100,0 %	856.480	100,0 %	

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 4: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2016 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 1.108.700



Quelle: Ausländerzentralregister

2.1. AUFENTHALTSERLAUBNISSE

2.1.1. AUFENTHALTSERLAUBNISSE ZUM ZWECK DER AUSBILDUNG

Tabelle 4: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2016 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage* und Einreisejahr

	Erteilungen im Jahr 2016 gesamt	davon	
		Einreise im Jahr 2016	Einreise vor 2016
nach § 16 Abs.1, 6 AufenthG (Studium)	99.570	34.775	64.795
nach § 16 Abs. 1a AufenthG (Aufenthalt zur Studienbewerbung)	329	175	154
nach § 16 Abs.4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	5.674	140	5.534
nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	7.062	4.782	2.280
nach § 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Ausbildungszwecke)	7.221	3.095	4.126
nach §§ 16 Abs. 5b und 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	89	14	75
nach § 17a Abs. 1, 5 AufenthG (Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)	350	232	118
nach § 17a Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)	18	6	12
Gesamt	120.313	43.219	77.094

*) Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16 Abs. 4, 16 Abs. 5b, 17 Abs. 3 und § 17a Abs. 4 AufenthG erteilt wurde, werden aufgrund der Systematik des Aufenthaltsgesetzes unter den Bereich „Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung“ subsumiert, auch wenn ihre Ausbildung bereits abgeschlossen ist.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Berichtszeitraum wurden an insgesamt 120.313 Drittstaatsangehörige Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung erteilt (Tabelle 4); dies waren 2.473 Personen weniger (-2,0 %) als im Jahr 2015. Die Mehrheit der betreffenden Personen (64,1 %) reiste bereits vor 2016 nach Deutschland ein.

Hauptverantwortlich für den (allerding geringen) Rückgang war die niedrigere Zahl an erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck eines Studiums in Deutschland gemäß § 16 Abs. 1 und 6 AufenthG (-3.014 Personen; -2,9 %). Damit entfielen 82,8 % aller zum Zweck der Ausbildung erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf Studierende.

Für den Besuch einer Schule (schulische Berufsausbildung) oder eines Sprachkurses erhielten 7.062 Personen (-536 bzw. -7,1 % gegenüber dem Vorjahr) eine Aufenthaltserlaubnis, für die betriebliche Ausbildung gab es 7.221 solcher Erteilungen (+256 Personen bzw. +3,7 %). Aufenthaltserlaubnisse für Studienbewerbungen wurden an 329 Personen erteilt.

Von den insgesamt 5.763 Aufenthaltserlaubnissen zur Arbeitsplatzsuche nach Studium oder Berufsausbildung entfiel der Löwenanteil (5.674 Personen) auf drittstaatsangehörige Absolventen von Hochschulen in Deutschland, die einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche nach Abschluss des Studiums gemäß § 16 Abs. 4 AufenthG erhielten. Dies waren 9,5 % mehr (+492 Personen) als im Jahr 2015. Lediglich 89 bekamen einen Aufenthaltstitel, weil sie nach einer schulischen bzw. betrieblichen Berufsausbildung eine Arbeit suchten (nach § 16 Abs. 5b bzw. § 17 Abs. 3 AufenthG).

Bei der Bewertung der oben dargestellten Größenordnungen ist anzumerken, dass es sich bei den Aufenthaltstiteln nach § 16 Abs. 1a, 4, 5b und § 17 Abs. 3 AufenthG um Aufenthaltserlaubnisse zur Studienbewerbung bzw. Arbeitsplatzsuche handelt, welche nur eine kurze Befristungsdauer haben (maximal 9, 12 oder 18 Monate). Dementsprechend erhalten die betreffenden Personen häufig noch innerhalb des Berichtszeitraums einen anderen Aufenthaltstitel. Damit jede Person nur einmal in die Statistik eingeht, wird im Rahmen dieses Wanderungsmonitorings stets nur der aktuellste Aufenthaltstitel einer Person am Ende des Berichtszeitraums berücksichtigt.⁷

Mit dem am 1. August 2015 in Kraft getretenen § 17a AufenthG wurden die bestehenden Möglichkeiten zur Zuwan-

derung von Fachkräften ergänzt. Gemäß § 17a Abs. 1 und 5 AufenthG kann Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis für die Durchführung einer Bildungsmaßnahme oder einer Prüfung zur Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erteilt werden. Nach Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation kann den Betroffenen gemäß § 17a Abs. 4 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis bis zu einem Jahr zur Suche eines der anerkannten Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatzes erteilt werden. Die technische Möglichkeit zur Speicherung dieser § 17a-Sachverhalte im AZR ist jedoch erst seit dem 30. Juni 2016 gegeben. Daher sind die zugehörigen Zahlen (350 Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen gem. § 17a Abs. 1, 5 AufenthG und 18 Erteilungen gem. § 17a Abs. 4 AufenthG) bisher wenig aussagekräftig.

Wie schon im Vorjahr stammt der größte Anteil der Personen, denen im Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, aus China (24.590 Personen, 20,4 %). Weitere Hauptherkunftsländer waren Indien (8.294 Personen) und die USA (6.242 Personen). Genaue Zahlen zu den wichtigsten Herkunftsländern sind der Tabelle 5 sowie der Abbildung 5 zu entnehmen.

⁷ Werden alle Personen berücksichtigt, die im Berichtszeitraum einen entsprechenden Aufenthaltstitel erhalten haben – ungeachtet dessen, ob diese am Ende des Berichtszeitraums noch auffällig waren oder inzwischen einen anderen Aufenthaltstitel hatten –, so zeigt sich folgendes Bild: Insgesamt wurde von Januar bis Dezember 2016 an 7.873 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG und an 168 Personen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5b bzw. § 17 Abs. 3 AufenthG erteilt.

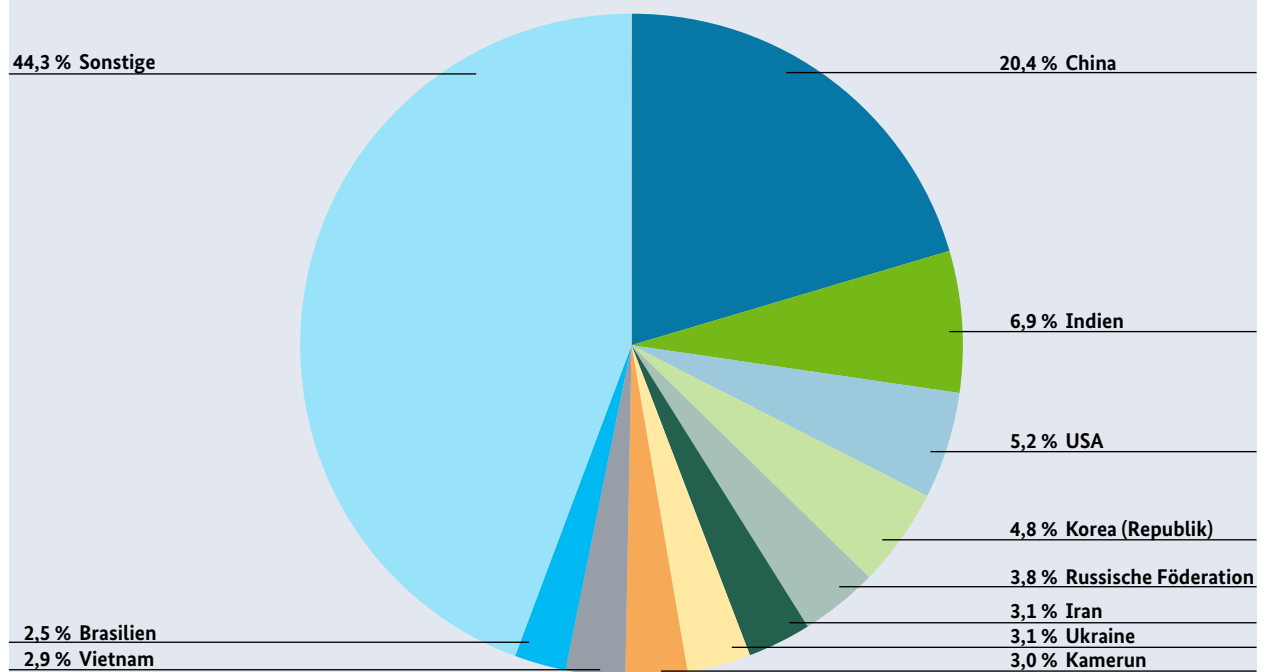
Tabelle 5: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2016 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für das Gesamtjahr 2015 im Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	im Jahr 2016 erteilte Aufenthaltstitel		im Jahr 2015 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	China	24.590	20,4 %	25.791	21,0 %	1
2	Indien	8.294	6,9 %	8.250	6,7 %	2
3	USA	6.242	5,2 %	6.570	5,4 %	3
4	Korea (Republik)	5.741	4,8 %	5.233	4,3 %	5
5	Russische Föderation	4.590	3,8 %	5.246	4,3 %	4
6	Iran	3.737	3,1 %	3.344	2,7 %	9
7	Ukraine	3.737	3,1 %	3.885	3,2 %	7
8	Kamerun	3.591	3,0 %	3.567	2,9 %	8
9	Vietnam	3.493	2,9 %	3.140	2,6 %	10
10	Brasilien	3.015	2,5 %	4.003	3,3 %	6
	sonstige Drittstaatsangehörige	53.283	44,3 %	53.757	43,8 %	
	Insgesamt	120.313	100,0 %	122.786	100,0 %	

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 5: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2016 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 120.313



Quelle: Ausländerzentralregister

2.1.2. AUFENTHALTSERLAUBNISSE ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT UND BLAUE KARTEN EU

Tabelle 6: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2016 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr

	Erteilungen im Jahr 2016 gesamt	davon	
		Einreise im Jahr 2016	Einreise vor 2016
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	19.894	14.161	5.733
nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	40.894	17.292	23.602
nach § 18a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete)	76	8	68
nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	222	71	151
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	17.362	6.643	10.719
nach § 20 AufenthG (Forscher)	698	365	333
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	1.630	483	1.147
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	3.337	874	2.463
erteilte Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit/Blaue Karten EU insgesamt	84.113	39.897	44.216

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2016 wurden an 84.113 Personen Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder Blaue Karten EU erteilt (Tabelle 6); dies waren 14.659 Personen oder 21,1 % mehr als im Vorjahr.

Den Hauptanteil daran hatten, wie in den Vorjahren auch, die Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG (Zunahme gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum um 4.945 Personen auf 40.894; +13,8 %). Davon kamen 57,7 % schon vor dem Jahr 2016 nach Deutschland.

Mit 19.894 Personen erhielten deutlich mehr (+6.413 Personen bzw. +47,6 %) als im Vorjahr eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG zur Ausübung einer Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt. Davon wanderten 71,2 % erst im Jahr 2016 zu. Dieser Anstieg dürfte insbesondere auf die im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene Regelung zurückzuführen sein, wonach für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 unter bestimmten Bedingungen eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden kann (§ 26 Abs. 2 BeschV).

Im Jahr 2016 wurden in Deutschland für insgesamt 17.362 Drittstaatsangehörige Blaue Karten EU ausgestellt; dies waren 2.894 Personen oder 20,0 % mehr als im gleichen Vorjahreszeitraum. Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU waren ein anerkannter Hochschulabschluss sowie ein Arbeitsplatz mit einem Mindestgehalt (Jahresbrutto) von 49.600 Euro (vgl. § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a BeschV). Personen, die diese Gehalts-

schwelle nicht erreichten, konnten dennoch eine Blaue Karte EU bekommen, wenn sie in einem MINT-Beruf⁸ oder als Humanmediziner (Berufe, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht; sog. Mangelberufe) tätig waren und dabei mindestens 38.688 Euro (Jahresbrutto) verdienten (vgl. § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Bst. b oder § 2 Abs. 2 BeschV).

Von den 17.362 Personen, denen im Berichtszeitraum eine Blaue Karte EU erteilt wurde, waren 61,7 % bereits vor 2016 eingereist. Mehr als die Hälfte der erteilten Blauen Karten EU (8.926 Personen; 51,4 %) entfiel laut AZR auf Drittstaatsangehörige, die einen Mangelberuf mit dem geringeren Mindestgehalt ausübten. Bei den übrigen 8.436 Personen, die auf der Grundlage einer Blauen Karte EU über einen Arbeitsplatz mit einem Mindestjahresbruttogehalt von 49.600 Euro verfügten, sind keine näheren Aussagen zum ausgeübten Beruf anhand der AZR-Daten möglich.⁹

Im Berichtszeitraum bekamen 698 Forscher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG; dies waren 66 Personen

⁸ Der Ausdruck „MINT“ ist ein Initialwort, das aus den betreffenden Fachbereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik gebildet wurde.

⁹ Um die Verteilung der Berufe bei den Blauen Karte EU-Inhabern zu bestimmen, wurden diese in einem Forschungsprojekt des BAMF befragt. Die repräsentativen Ergebnisse zeigen, dass im Herbst 2014 zwei Drittel der Befragten in einem MINT-Beruf und ein Fünftel als Humanmediziner tätig waren. Insgesamt übten 89 % der Blauen Karte EU-Inhaber einen Mangelberuf aus. Der zugehörige Forschungsbericht steht im Internet unter folgendem Link zum Download bereit: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb27-blaue-karte-eu.pdf?__blob=publicationFile.

mehr als ein Jahr zuvor. Etwas mehr als die Hälfte hiervon reiste erst im Jahr 2016 nach Deutschland ein.¹⁰

Zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG) wurden im Jahr 2016 insgesamt 1.630 Aufenthaltserlaubnisse vergeben (156 Personen mehr als ein Jahr zuvor). Hinzu kamen 3.337 Aufenthaltserlaubnisse für Personen mit freiberuflicher Tätigkeit (+150 Personen). Von diesen zusammengerechnet 4.967 Personen hielten sich 72,7 % bereits vor 2016 in Deutschland auf.

Für das Jahr 2016 sind im AZR 222 Personen (davon 71 mit Einreise im Jahr 2016) registriert, die eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG erhielten und bis zum 31. Dezember 2016 zu keinem anderen Aufenthaltstitel wechselten. Dies sind 30 Personen mehr als im Vorjahr.

Bei der Bewertung dieser geringen Fallzahl von 222 Personen sind jedoch folgende Aspekte zu berücksichtigen: Die für einen Aufenthaltstitel nach § 18c AufenthG in Frage kommenden Neuzuwanderer können sich auch mit einem entsprechenden Langzeitvisum zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufhalten, so dass für diese Personen regelmäßig keine Eintragung im allgemeinen Datenbestand des

AZR erfolgt.¹¹ Außerdem wird im Rahmen der Auswertungssystematik dieses Wanderungsmonitorings bei Personen, denen im Berichtszeitraum mehrere Aufenthaltstitel erteilt wurden (Statuswechsel), jeweils nur der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Dies ist notwendig, damit die einzelnen Personen nicht mehrmals in die Statistiken in diesem Kapitel (Erteilung von Aufenthaltstiteln) eingehen. Die kurze Geltungsdauer einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG (maximal sechs Monate) befördert den Statuswechsel zu anderen Aufenthaltstiteln und führt – wie oben dargestellt – dazu, dass die betreffenden Personen in die Erteilungsstatistik anderer Aufenthaltstitel eingehen. Eine gesonderte AZR-Auswertung zeigt, dass – unabhängig davon, ob die Personen zum Ende des Berichtszeitraums noch in Deutschland aufhältig oder im Besitz eines anderen Aufenthaltstitels waren – im Jahr 2016 insgesamt 526 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG erhalten haben.

Auf den Statuswechsel von einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 18c AufenthG in einen anderen Aufenthaltstitel wird im Kapitel 3 näher eingegangen.

Hauptherkunftsländer der Personen, die im Berichtszeitraum eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU erhalten haben, waren Indien, die USA sowie Bosnien und Herzegowina (Tabelle 7 und Abbildung 6).

¹⁰ In Konkurrenz zur Regelung des § 20 AufenthG können Forscher weitere, zum Teil deutlich häufiger genutzte Aufenthaltstitel (z.B. Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG oder Blaue Karte EU) erhalten, sofern die jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt sind.

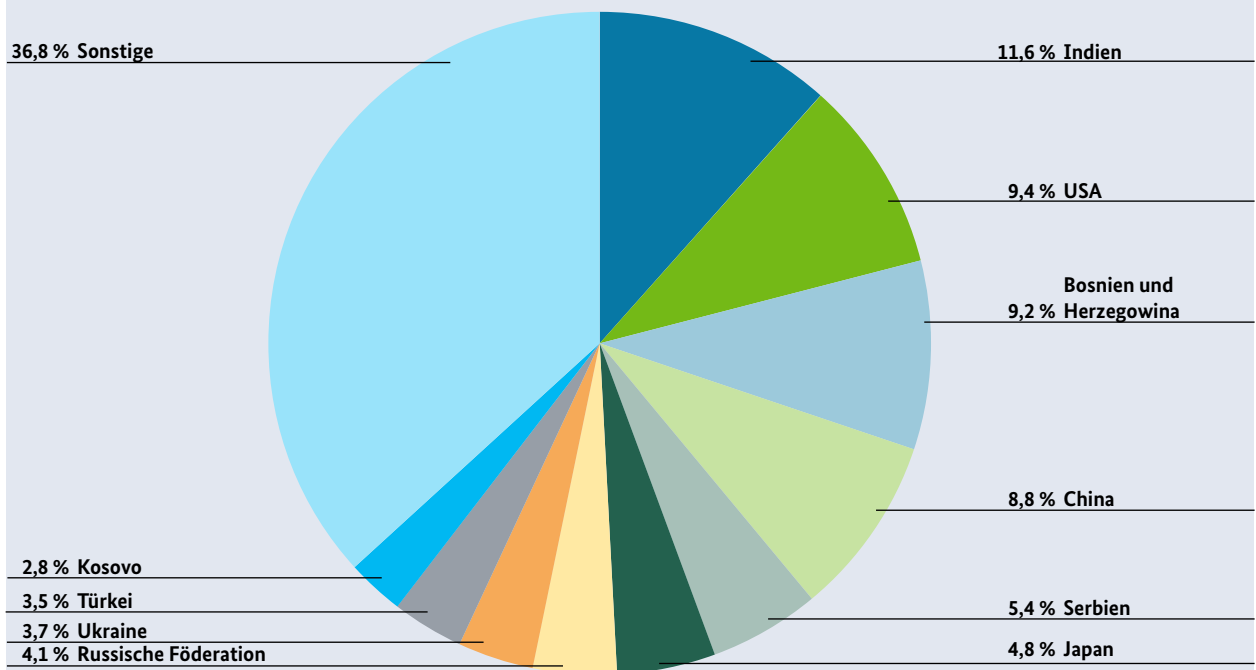
¹¹ Im Jahr 2016 wurden von den deutschen Auslandsvertretungen insgesamt 1.958 D-Visa zur Arbeitsplatzsuche erteilt (vgl. BT-Drucksache 18/11588, Seite 36).

Tabelle 7: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2016 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für das Gesamtjahr 2015 im Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	im Jahr 2016 erteilte Aufenthaltstitel		im Jahr 2015 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	Indien	9.782	11,6 %	8.514	12,3 %	1
2	USA	7.945	9,4 %	7.505	10,8 %	2
3	Bosnien und Herzegowina	7.730	9,2 %	4.346	6,3 %	4
4	China	7.403	8,8 %	7.294	10,5 %	3
5	Serbien	4.512	5,4 %	3.013	4,3 %	8
6	Japan	4.024	4,8 %	3.878	5,6 %	5
7	Russische Föderation	3.426	4,1 %	3.391	4,9 %	6
8	Ukraine	3.089	3,7 %	3.151	4,5 %	7
9	Türkei	2.940	3,5 %	2.540	3,7 %	9
10	Kosovo	2.344	2,8 %	191	0,3 %	44
	sonstige Drittstaatsangehörige	30.918	36,8 %	25.631	36,9 %	
	Insgesamt	84.113	100,0 %	69.454	100,0 %	

Abbildung 6: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2016 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 84.113



Quelle: Ausländerzentralregister

2.1.3 WEITERE AUFENTHALTSLAUBNISSE

Im Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 wurde an insgesamt 317.824 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erteilt; dies waren 37.928 Personen mehr (+13,6 %) als im Vorjahr (2015: 279.896 Personen). Davon hielten sich mehr als zwei Drittel (69,8 %; 221.926 Personen) bereits vor dem Jahreswechsel 2015/2016 im Bundesgebiet auf; die übrigen 30,2 % (95.898 Personen) sind erst im Jahr 2016 eingereist.

Fast die Hälfte (42,9 %) der erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen wurde an Ehegatten von Deutschen bzw. Ausländern nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG bzw. nach § 30 AufenthG erteilt (insgesamt 136.272 Aufenthaltserlaubnisse). Darunter befanden sich 5.099 Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis als Ehegatte eines Inhabers einer Blauen Karte EU nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG erhielten. Zusätzlich wurde an 6.279 Kinder von Inhabern einer Blauen Karte EU eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG ausgestellt. Insgesamt belief sich der Anteil der im Berichtszeitraum an nachgezogene Kinder von Deutschen bzw. Ausländern erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf 23,6 % (74.987 Personen) aller erteilten Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen.

Von den 417.739 Drittstaatsangehörigen, denen im Jahr 2016 eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt wurde (+119,8 % gegenüber 2015; damals 190.022 Aufenthaltserlaubnisse), sind 363.933 Personen (87,1 %) bereits vor dem Jahresbeginn 2016 nach Deutschland eingereist. Mehr als drei Viertel (79,2 %) der aus diesen Gründen insgesamt erteilten Aufenthaltserlaubnisse entfielen auf Personen, die einen Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG erhielten (330.827 Personen), weil ihnen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens die Flüchtlings-eigenschaft oder subsidiären Schutz zuerkannt hatte. Bei 23.448 Personen (5,6 %) wurden gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe für die Ausreise festgestellt. 22.019 Personen (5,3 %) haben eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 3 AufenthG erhalten, weil Abschiebungshindernisse vorlagen. Darüber hinaus haben innerhalb der hier genannten gesamten Personengruppe 3,0 % (12.694 Personen) eine Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden nach § 23 Abs. 1 AufenthG erhalten. Gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG wurden 8.551 Aufenthaltserlaubnisse (2,0 %) an Personen erteilt, die aufgrund besonders gelagerter politischer Interessen eine Aufnahmezusage durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhalten hatten.

2.2 NIEDERLASSUNGSERLAUBNISSE ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT

Tabelle 8: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2016 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr

	Erteilungen Jahr 2016 gesamt	davon	
		Einreise im Jahr 2016	Einreise vor 2016
nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	2.375	3	2.372
nach § 19 AufenthG gesamt (Hochqualifizierte)	145	16	129
nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	6.438	11	6.427
nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	271	1	270
erteilte Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit insgesamt	9.229	31	9.198

Quelle: Ausländerzentralregister

An insgesamt 9.229 Personen wurden innerhalb des Jahres 2016 Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt (Tabelle 8). Dies waren 1.714 Personen oder 22,8 % mehr als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Fast alle diese Erteilungen entfielen auf Personen, die bereits vor 2016 eingereist waren. Mit Ausnahme des § 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte) setzen alle betreffenden Erteilungsgrundlagen (§§ 18b, 19a Abs. 6 und 21 Abs. 4 AufenthG) Voraufenthalte in Deutschland voraus.

Der überwiegende Anteil dieser Niederlassungserlaubnisse entfällt auf 6.438 frühere Inhaber einer Blauen Karte EU, die gemäß § 19a Abs. 6 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben¹². Deren Zahl hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht (+1.551 Personen bzw. +31,7 %).

Etwas gestiegen ist die Vergabe von Niederlassungserlaubnissen an Absolventen deutscher Hochschulen gemäß § 18b AufenthG (+168 auf 2.375 Personen; +7,6%).

271 Niederlassungserlaubnisse wurden an Personen nach dreijähriger erfolgreicher selbständiger Tätigkeit erteilt (+15 Personen). Mit 145 Personen wurde der entsprechende Vorjahreswert bei der Ausstellung von Niederlassungserlaubnissen an Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG um 20 Personen unterschritten.

Im Ranking der Hauptherkunftsländer der Personen, denen im Jahr eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, steht inzwischen Indien auf Platz 1 und hat China, den Spitzenreiter aus dem Jahr 2015 überholt. Auf Platz 3 folgt, wie schon im Vorjahr, die Russische Föderation (Tabelle 9 und Abbildung 7).

¹² Neben Zeiten des Besitzes einer Blauen Karte EU werden Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG i.V.m. §§ 3, 4, 5, 7 oder 26 BeschV und Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher nach § 20 AufenthG angerechnet, wenn der Ausländer über einen Hochschulabschluss verfügt und ein Bruttogehalt erhielt, mit dem in dieser Zeit die Mindest Gehaltsgrenzen erfüllt wurden. Der Zeitraum anrechenbarer Beschäftigungszeiten ist jedoch durch das Datum des Inkrafttretens der Hochqualifizierten-Richtlinie beschränkt. Es werden somit nur Beschäftigungszeiten ab dem 19.06.2009 angerechnet.

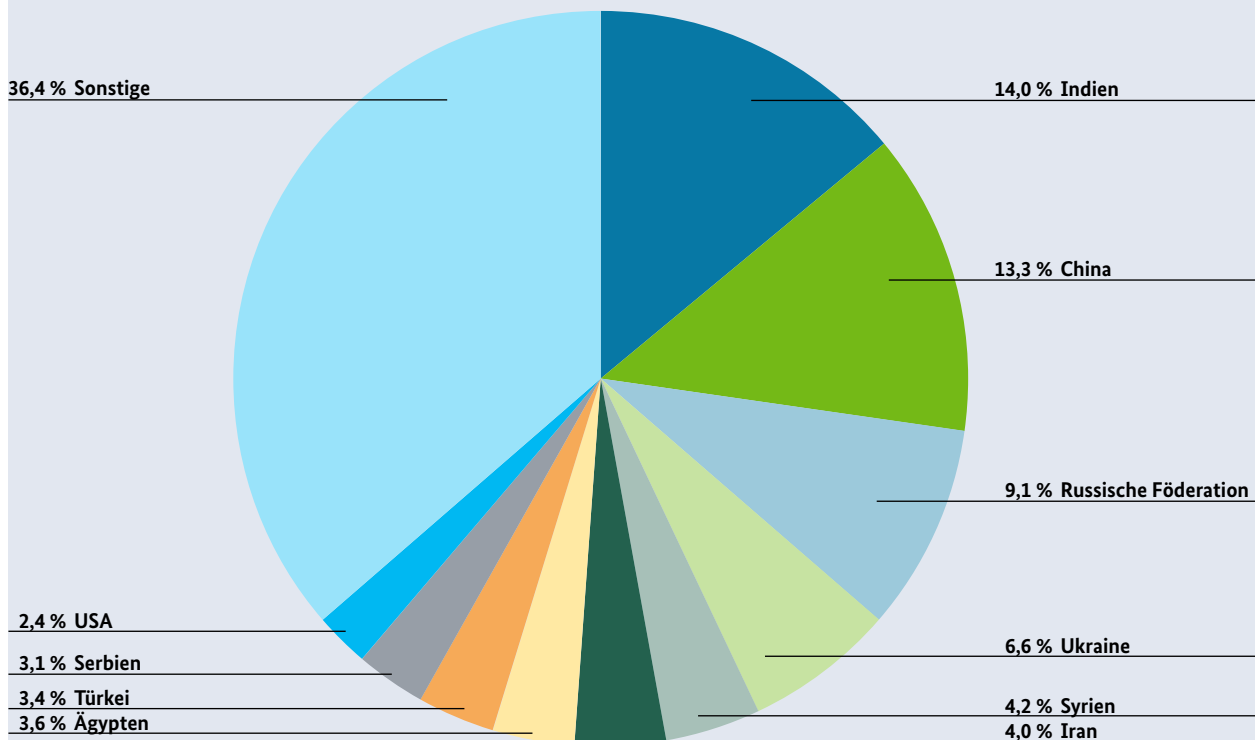
Tabelle 9: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2016 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für das Gesamtjahr 2015 im Vergleich)

Rang	Staatsangehörigkeit	im Jahr 2016 erteilte Aufenthaltstitel		im Jahr 2015 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	Indien	1.292	14,0 %	967	12,9 %	2
2	China	1.225	13,3 %	1.033	13,7 %	1
3	Russische Föderation	838	9,1 %	719	9,6 %	3
4	Ukraine	607	6,6 %	495	6,6 %	4
5	Syrien	390	4,2 %	326	4,3 %	5
6	Iran	367	4,0 %	301	4,0 %	6
7	Ägypten	333	3,6 %	268	3,6 %	7
8	Türkei	315	3,4 %	240	3,2 %	9
9	Serbien	282	3,1 %	255	3,4 %	8
10	USA	219	2,4 %	164	2,2 %	11
	sonstige Drittstaatsangehörige	3.361	36,4 %	2.747	36,6 %	
	Insgesamt	9.229	100,0 %	7.515	100,0 %	

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 7: Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2016 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Gesamtzahl: 9.229



Quelle: Ausländerzentralregister

3. Statuswechsel im Zusammenhang mit Erwerbstätigkeit

In diesem Abschnitt wird darauf eingegangen, wie sich die Statuswechsel (Wechsel von einem Aufenthaltstitel in einen anderen) insbesondere bei ausbildungs- und erwerbsbezogenen Aufenthaltstiteln im Zeitraum von Januar bis Dezember 2016 dargestellt haben. Hierzu werden folgende Statuswechsel berücksichtigt:

- Wechsel von § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- Wechsel von § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- Wechsel von § 18 AufenthG (nicht qualifizierte und qualifizierte Beschäftigung) in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit
- Wechsel von § 18c AufenthG (Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte) zu einem anderen Aufenthaltstitel
- Wechsel von § 16 Abs. 1, 4 AufenthG oder § 18 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen
- Wechsel von einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG

Innerhalb des Jahres 2016 wechselten insgesamt 5.151 Personen von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) direkt in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Tabelle 10). Die Hälfte dieser ehemaligen Studierenden (48,6 %) erhielt eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG (2.505 Personen). Zudem wurde an 2.162 Personen, die zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG inne hatten, eine Blaue Karte EU erteilt (42,0 % dieser Statuswechsler). Bei insgesamt 196 Personen kam es zu einem Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit (3,8 %). Insgesamt vollzogen 1.005 Personen mehr (+24,2 %) als im Jahr 2015 einen Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 Abs. 1 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit.

Tabelle 10: Wechsel von § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Jahr 2016

aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	209
nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	2.505
nach § 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte)	3
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	2.162
nach § 20 AufenthG (Forscher)	36
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	48
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	148
sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	40
Insgesamt	5.151

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 11: Wechsel von § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Jahr 2016

aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	1.654
nach § 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte)	3
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	959
nach § 20 AufenthG (Forscher)	3
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	108
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	99
sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	25
Insgesamt	2.851

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 2.851 direkte Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium) in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit registriert (495 Personen mehr oder +21,0 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum). Aus Tabelle 11 ist ersichtlich, dass sich auch diese Wechsel auf wenige Aufenthaltstitel konzentrieren.

So fällt der Wechsel zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung) mit 1.654 Personen hier (genauso wie beim Statuswechsel vom Studium gemäß § 16 Abs. 1 AufenthG in andere Aufenthaltstitel) am stärksten ins Gewicht (58,0 % dieser Wechsel). 959 Personen (33,6 %) erhielten eine Blaue Karte EU. In eine selbständige bzw. freiberufliche Tätigkeit nach § 21 AufenthG wechselten insgesamt 207 Personen (7,3 %).

Aus § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung) wechselten 1.041 Personen (15,2 % der insgesamt 6.855 Statuswechsler aus einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 AufenthG) im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2016 in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit, darunter 861 Personen in eine qualifizierte Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG und 108 Personen in eine freiberufliche Tätigkeit nach § 21 Abs. 5 AufenthG.

Mit insgesamt 5.569 Personen besaß die große Mehrheit (81,2 %) der Statuswechsler aus einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 AufenthG zuletzt einen Aufenthaltstitel nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung); davon wechselten 2.867 Personen zu einer Blauen Karte EU und 1.629 Personen zu einer Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen nach § 18b AufenthG.

Tabelle 12: Wechsel von § 18 AufenthG (Beschäftigung) in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Jahr 2016

aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von			Summe
	§ 18 Abs. 3 AufenthG	§ 18 Abs. 4 AufenthG	§ 18 AufenthG (frühere Fassung)	
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	-	517	34	551
nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	861	-	158	1.019
nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	17	1.629	0	1.646
nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	3	76	0	79
nach § 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte)	0	27	0	27
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	39	2.867	47	2.953
nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Niederlassungserlaubnis an Inhaber einer Blauen Karte EU)	2	279	2	283
nach § 20 AufenthG (Forscher)	0	39	4	43
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	11	40	0	51
nach § 21 Abs. 4 AufenthG (Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren selbständiger Tätigkeit)	0	2	0	2
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	108	93	0	201
Insgesamt	1.041	5.569	245	6.855

Quelle: Ausländerzentralregister

Zudem wechselten 245 Personen aus einer Aufenthaltserlaubnis, die auf Basis der früher geltenden Regelung des § 18 AufenthG ausgestellt wurde, in einen anderen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (3,6 % der 6.855 Statuswechsler).

Zusammengerechnet erhielten im Berichtszeitraum von allen Personen, die unmittelbar zuvor eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach den verschiedenen Tatbeständen des § 18 AufenthG (Beschäftigung) inne hatten, 1.958 Personen eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit und 2.953 Personen eine Blaue Karte EU (Tabelle 12).

Im AZR sind insgesamt 195 Personen registriert, die innerhalb des Jahres 2016 von einer Aufenthaltserlaubnis zur

Arbeitsplatzsuche gemäß § 18c AufenthG in einen anderen Aufenthaltstitel wechselten (Tabelle 13). Davon erhielten 70 Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG und 60 Personen eine Blaue Karte EU.¹³

¹³ Wie in Kapitel 2.1.2 erläutert, können sich Drittstaatsangehörige mit einem in Deutschland anerkannten Hochschulabschluss zunächst auf Basis eines nationalen D-Visums zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufhalten. Diese erhalten (mit Ablauf des D-Visums) häufig von den Ausländerbehörden einen anderen Aufenthaltstitel (als eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG) und können somit an dieser Stelle nicht als Statuswechsler ausgewiesen werden.

Tabelle 13: Wechsel von § 18c AufenthG (Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte) in einen anderen Aufenthaltstitel im Jahr 2016

aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	70
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	60
nach § 20 AufenthG (Forscher)	1
nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	9
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	5
Aufenthaltstitel aus familiären Gründen	33
sonstige Aufenthaltstitel	17
Insgesamt	195

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 14: Wechsel von § 16 Abs. 1, 4 AufenthG oder § 18 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen im Jahr 2016

aktueller Aufenthaltszweck	Wechsel von					Summe
	§ 16 Abs.1 AufenthG	§ 16 Abs.4 AufenthG	§ 18 Abs.3 AufenthG	§ 18 Abs.4 AufenthG	§ 18 AufenthG (frühere Fassung)	
Ehegattennachzug zu Deutschen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG	1.915	244	319	380	31	2.889
Nachzug eines Elternteils zu Deutschen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG	365	24	59	102	7	557
Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	104	23	3	38	5	173
Ehegattennachzug zu einem Ausländer nach § 30 AufenthG ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	601	111	75	194	9	990
Angehörige von EU-/EWR-Bürgern (Aufenthaltskarte/ Daueraufenthaltskarte)	361	34	71	173	8	647
sonstige familiäre Aufenthaltstitel (z.B. Kindernachzug)	26	3	2	10	0	41
Insgesamt	3.372	439	529	897	60	5.297

Quelle: Ausländerzentralregister.

Von Januar bis Dezember 2016 wurden insgesamt 5.297 Drittstaatsangehörige verzeichnet (360 Personen mehr bzw. +7,3 % gegenüber dem Vorjahr), die bislang einen Aufenthaltstitel nach § 16 Abs. 1 oder 4 AufenthG oder § 18 AufenthG inne hatten und in einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen wechselten (Tabelle 14). Allein 1.915 Studierende (gemäß § 16 Abs. 1 AufenthG) haben als Ehegatten von Deutschen einen Aufenthaltstitel nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erhalten (36,2 % dieser Statuswechsler).

Aus einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG sind im Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 insgesamt 1.317 Drittstaatsangehörige gewechselt (Tabelle 15), drei Viertel davon aus einer Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG (73,0 % bzw. 961 Personen). Gegenüber dem Jahr 2015 nahm die Gesamtzahl dieser Wechsel um 82 Fälle zu.

Tabelle 15: Wechsel von einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG im Jahr 2016

vorheriges Aufenthaltsrecht	Anzahl
von § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	200
von § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	961
von § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	61
von § 20 AufenthG (Forscher)	9
von § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	20
von § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	57
sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	9
Insgesamt	1.317

Quelle: Ausländerzentralregister

4. Aufhältige Drittstaatsangehörige zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Erwerbsmigration wird im Folgenden die Anzahl der in Deutschland lebenden Drittstaatsangehörigen, die einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit besitzen (=Bestandszahlen), über den Berichtszeitraum hinaus zum aktuellen AZR-Abfragezeitpunkt 31. März 2017 betrachtet und auf den sonst bei Bewegungszahlen (Aufenthaltstitelerteilung) üblichen dreimonatigen Nacherfassungszeitraum verzichtet.

Zum Stichtag 31. März 2017 waren insgesamt 182.609 Drittstaatsangehörige im AZR erfasst, die sich derzeit mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 – 21 AufenthG) in Deutschland aufhalten (Tabelle 16).

Die 73.132 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung (gem. § 18 Abs. 4 AufenthG) machen mit 40,0 % den größten Anteil aller in Deutschland lebenden Erwerbsmigranten aus Drittstaaten aus (Abbildung 8). Bereits 19,1 % oder 34.822 Personen besitzen die im Verlauf des Jahres 2012 eingeführte Blaue Karte EU (näheres dazu im nachfolgenden Abschnitt „Inhaber einer Blauen Karte EU“). Insgesamt 29.136 Personen (16,0 % der aufhältigen drittstaatsangehörigen Erwerbsmigranten) verfügen über eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit (gem. §§ 18b, 19, 19a Abs. 6, 21 Abs. 4 AufenthG).

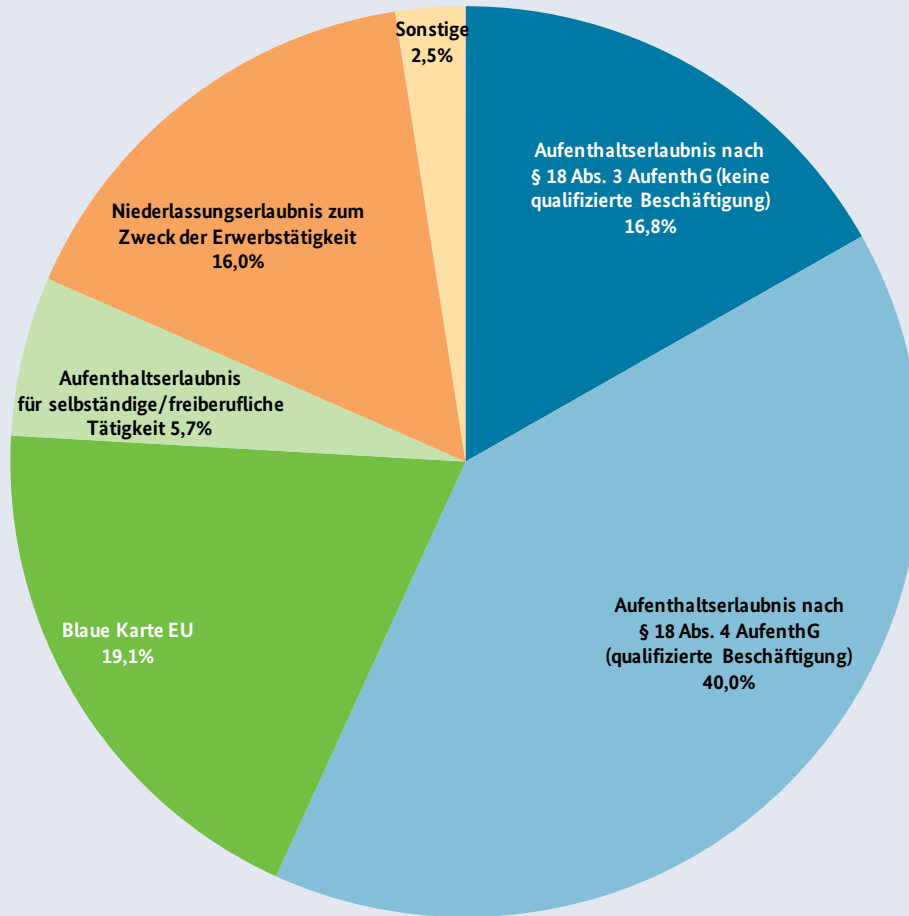
Tabelle 16: Drittstaatsangehörige, die am 31. März 2017 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in Deutschland lebten, nach Aufenthaltstitel

Aufenthaltstitel	Anzahl
Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG (Beschäftigung) - frühere Fassung -	3.008
Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	30.657
Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	73.132
Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (qualifizierte Geduldete)	161
Niederlassungserlaubnis nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	9.741
Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	340
Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	2.632
Blaue Karte EU nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV	34.822
Niederlassungserlaubnis nach § 19 Abs. 6 AufenthG (ehemalige Inhaber Blaue Karte EU)	15.207
Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG (Forscher)	1.015
Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	3.473
Niederlassungserlaubnis nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	1.556
Aufenthaltserlaubnis nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	6.865
Insgesamt	182.609
<i>Darüber hinaus: Aufenthaltstitel zur Arbeitssuche im Anschluss an eine in Deutschland erfolgte bzw. anerkannte Ausbildung</i>	
Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	8.267
Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16 Abs. 5b, 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	130
Aufenthaltserlaubnis nach § 17a Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)	30

Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 8: Drittstaatsangehörige, die sich zum Zweck der Erwerbstätigkeit am 31. März 2017 in Deutschland aufhielten, und deren Aufenthaltstitel

Gesamt: 182.609



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 17: Drittstaatsangehörige, die sich zum Zweck der Erwerbstätigkeit am 31. März 2017 in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Indien	21.543	11,8 %
2	China	20.055	11,0 %
3	USA	17.175	9,4 %
4	Bosnien und Herzegowina	11.148	6,1 %
5	Russische Föderation	10.474	5,7 %
6	Japan	8.189	4,5 %
7	Ukraine	7.790	4,3 %
8	Serbien	7.587	4,2 %
9	Türkei	6.776	3,7 %
10	Korea (Republik)	4.492	2,5 %
	sonstige Drittstaatsangehörige	67.380	36,9 %
	Insgesamt	182.609	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Ein Drittel (32,2 %) dieser Erwerbsmigranten stammt aus Indien, China oder den USA (Tabelle 17).

INHABER EINER BLAUEN KARTE EU

Da die zum 1. August 2012 eingeführte Blaue Karte EU innerhalb der Erwerbsmigration eine immer bedeutendere Rolle spielt, wird nachfolgend die Zahl der Inhaber von Blauen Karten EU detaillierter aufgeschlüsselt.

Zum Stichtag 31. März 2017 waren 34.822 Drittstaatsangehörige mit einer Blauen Karte EU in Deutschland aufhältig. Davon erhielten 50,4 % bzw. 17.557 Personen die Blaue Karte EU, weil sie als Akademiker ein jährliches Bruttogehalt in Höhe von mindestens zwei Dritteln der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2017: 50.800 Euro) vorweisen konnten (vgl. § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a BeschV). Die übrigen 17.265 Personen (49,6 %) verdienten weniger, erhielten aber dennoch eine Blaue Karte EU, weil sie in einem Mangelberuf (MINT-Berufe und Humanmediziner) tätig waren (vgl. § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b oder § 2 Abs. 2 BeschV).¹⁴

¹⁴ Auf die Ausführungen in Kapitel 2.1.2 bezüglich der unterschiedlichen Gehaltsschwellen bei der Erteilung von Blauen Karten EU wird verwiesen. Das Mindestgehalt für Mangelberufler beträgt 39.624 Euro im Jahr 2017.

Unter allen Drittstaatsangehörigen, die zum 31. März 2017 im Besitz einer Blauen Karte EU waren, befanden sich 26.955 Fachkräfte (77,4 %), die erstmalig eine (hochqualifizierte) Beschäftigung in Deutschland aufgenommen haben, darunter 18.696 Neuzuwanderer und 8.259 Drittstaatsangehörige, die zuvor in Deutschland ein Studium oder eine Aus- bzw. Weiterbildung absolviert hatten. 6.109 Personen konnten von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung) zu einer Blauen Karte EU wechseln (Tabelle 18 und Abbildung 9).

In der Gesamtzahl von 34.822 Personen (Blaue Karte EU-Inhaber) sind 4.875 Drittstaatsangehörige nicht enthalten, die zuletzt mit einer Blauen Karte EU im AZR registriert, zum Stichtag 31. März 2017 jedoch nicht mehr in Deutschland aufhältig waren. Daneben wurde an 15.785 Personen, die ab dem 1. August 2012 zunächst eine Blaue Karte EU erhalten haben, inzwischen ein anderer Aufenthaltstitel vergeben. Von ihnen verfügen mittlerweile 14.656 Personen über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht; den meisten davon wurde eine Niederlassungserlaubnis nach § 19a Abs. 6 AufenthG erteilt (13.808 Personen).

Hauptherkunftsländer der Inhaber von Blauen Karten EU sind Indien, China und die Russische Föderation (Tabelle 19).

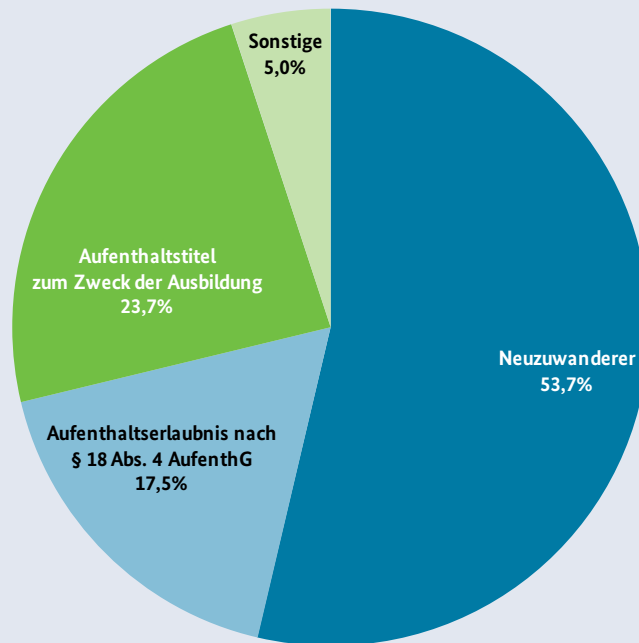
Tabelle 18: Drittstaatsangehörige Inhaber einer Blauen Karte EU, die zum 31. März 2017 in Deutschland aufhältig waren, und deren vorheriger Aufenthaltsstatus

vorheriger Aufenthaltstitel	Anzahl
§ 16 Abs. 1, 6 AufenthG (Studium)	4.897
§ 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	1.967
§ 16 Abs. 5 (Sprachkurse, Schulbesuch)	493
§ 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Aus- und Weiterbildung)	884
§ 16 Abs. 5b, § 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	18
§ 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	82
§ 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	6.109
§ 18 AufenthG (Beschäftigung)	126
§ 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	124
§ 20 AufenthG (Forscher)	75
§ 21 AufenthG (selbständige und freiberufliche Tätigkeit)	74
sonstiger Aufenthaltsstatus	1.277
Neuzuwanderer*	18.696
Insgesamt	34.822

* Personen, die unmittelbar nach ihrer Zuwanderung eine Blaue Karte EU erhalten haben.
Quelle: Ausländerzentralregister

Abbildung 9: Drittstaatsangehörige Inhaber einer Blauen Karte EU, die zum 31. März 2017 in Deutschland aufhältig waren, und deren vorheriger Aufenthaltsstatus

Gesamtzahl: 34.822



Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 19: Drittstaatsangehörige Inhaber einer Blauen Karte EU, die zum 31. März 2017 in Deutschland aufhältig waren, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Indien	7.747	22,2 %
2	China	3.030	8,7 %
3	Russische Föderation	2.825	8,1 %
4	Ukraine	1.895	5,4 %
5	USA	1.542	4,4 %
6	Türkei	1.362	3,9 %
7	Syrien	1.169	3,4 %
8	Ägypten	1.143	3,3 %
9	Iran	1.015	2,9 %
10	Brasilien	1.014	2,9 %
	sonstige Drittstaatsangehörige	12.080	34,7 %
	Insgesamt	34.822	100,0 %

Quelle: Ausländerzentralregister

Anhang: Nach Bundesländern differenzierte Statistiken zur Erteilung von Aufenthaltstiteln

- **DRITTSTAATSANGEHÖRIGE, DENEN IM ERSTEN HALBJAHR 2016 EINE AUFENTHALTSERLAUBNIS/
BLAUE KARTE EU ERTEILT WURDE**
 - Personen insgesamt
 - Personen mit Einreise im Jahr 2016
 - Personen mit Einreise vor dem Jahr 2016

- **DRITTSTAATSANGEHÖRIGE, DENEN IM ERSTEN HALBJAHR 2016 EINE NIEDERLASSUNGSERLAUBNIS ERTEILT
WURDE**
 - Personen insgesamt
 - Personen mit Einreise im Jahr 2016
 - Personen mit Einreise vor dem Jahr 2016

Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2016 eine Aufenthaltserlaubnis/Blaue Karte EU erteilt wurde
Personen insgesamt

	nach § 16 Abs. 1, 6 AufenthG (Studium)	nach § 16 Abs. 1a AufenthG (Aufenthalt zur Studienbewerbung)	nach § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	nach § 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Ausbildungszwecke)	nach §§ 16 Abs. 5b und 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	nach § 17a Abs. 1, 5 AufenthG (Maßnahmen zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen)	nach § 17a Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen)	Ausbildung gesamt	nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete)	nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	nach § 20 AufenthG (Forscher)	nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbstständige Tätigkeit)	nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Aufenthaltserlaubnisse gesamt	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	17.017	35	903	1.079	1.746	21	54	4	20.859	4.435	7.037	18	40	2919	162	153	320	15.084	44.500	43.754	5.048	129.245
Bayern	10.963	38	789	1.092	1.812	16	64	2	14.776	4.601	7.669	23	42	3478	84	211	137	16.245	52.247	40.780	4.958	129.006
Berlin	10.237	38	893	863	393	2	9	1	12.436	1.059	4.014	5	51	2323	32	201	2.100	9.785	17.722	27.698	2.619	70.260
Brandenburg	1.372	7	69	190	80	0	36	0	1.754	226	371	2	2	158	22	37	29	847	12.308	3.477	164	18.550
Bremen	1.467	2	160	58	72	2	2	0	1.763	108	401	0	0	186	4	41	19	759	8.642	4.534	156	15.854
Hamburg	3.177	10	182	399	209	9	10	0	3.996	855	1.605	4	5	660	8	128	111	3.376	14.338	13.265	626	35.601
Hessen	8.159	27	520	442	480	12	35	1	9.676	2.490	6.455	7	11	1770	66	203	96	11.098	29.606	32.922	2.915	86.217
Mecklenburg-Vorpommern	914	8	28	121	41	0	2	0	1.114	96	206	0	3	144	7	5	8	469	7.784	2.235	60	11.662
Niedersachsen	6.476	34	283	581	596	4	24	1	7.999	1.205	1.963	6	18	1032	77	69	71	4.441	46.533	24.866	1.046	84.885
Nordrhein-Westfalen	21.763	90	1.057	1.291	878	14	74	5	25.172	2.777	7.386	7	20	2843	98	355	295	13.781	90.981	84.991	3.521	218.446
Rheinland-Pfalz	3.318	8	138	269	270	6	18	3	4.030	870	1.272	2	5	493	13	124	33	2.812	23.222	13.990	1.131	45.185
Saarland	917	1	25	49	62	0	0	1	1.055	108	298	0	4	180	2	3	5	600	12.223	4.708	135	18.721
Sachsen	6.204	19	275	233	218	0	9	0	6.958	335	860	0	13	514	85	35	60	1.902	15.063	5.880	310	30.113
Sachsen-Anhalt	3.151	4	154	119	48	1	7	0	3.484	120	350	1	3	178	25	12	19	708	14.136	3.556	128	22.012
Schleswig-Holstein	1.655	4	60	172	156	1	3	0	2.051	469	588	1	1	193	6	40	18	1.316	16.996	7.885	409	28.657
Thüringen	2.780	4	138	104	160	1	3	0	3.190	140	419	0	4	291	7	13	16	890	11.438	3.283	130	18.931
Gesamt 2016	99.570	329	5.674	7.062	7.221	89	350	18	120.313	19.894	40.894	76	222	17.362	698	1.630	3.337	84.113	417.739	317.824	23.356	963.345

Quelle: Ausländerzentralregister



**Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2016 eine Aufenthaltserlaubnis/Blaue Karte EU erteilt wurde
Personen mit Einreise im Jahr 2016**

	nach § 16 Abs. 1, 6 AufenthG (Studium)	nach § 16 Abs. 1a AufenthG (Aufenthalt zur Studienbewerbung)	nach § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	nach § 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Ausbildungszwecke)	nach §§ 16 Abs. 5b und 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	nach § 17a Abs. 1, 5 AufenthG (Maßnahmen zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen)	nach § 17a Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen)	Ausbildung gesamt	nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18a AufenthG (qualifizierte Geduldet)	nach § 18c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche)	nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	nach § 20 AufenthG (Forscher)	nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbstständige Tätigkeit)	nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Aufenthaltserlaubnisse gesamt	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	6.491	16	19	734	639	4	33	1	7.937	3.192	2.903	2	5	1.063	83	43	86	7.377	6.204	12.980	1.570	36.068
Bayern	4.549	20	8	755	836	6	41	1	6.216	3.408	4.032	1	19	1.496	57	77	44	9.134	7.817	13.736	1.629	38.532
Berlin	4.319	29	30	602	234	0	8	0	5.222	735	1.239	0	27	1.179	17	22	550	3.769	1.304	6.958	1.209	18.462
Brandenburg	471	4	4	117	40	0	34	0	670	147	127	0	1	66	11	12	9	373	2.094	1.534	75	4.746
Bremen	820	1	7	41	46	0	2	0	917	71	213	0	0	61	2	21	8	376	1.041	2.033	40	4.407
Hamburg	838	1	2	148	57	2	4	0	1.052	394	604	1	2	291	6	52	29	1.379	1.229	3.374	143	7.177
Hessen	2.395	17	21	283	185	1	24	0	2.926	1.872	2.837	1	6	626	25	58	20	5.445	2.783	9.218	794	21.166
Mecklenburg-Vorpommern	343	0	0	85	23	0	2	0	453	80	54	0	0	47	3	2	1	187	1.574	1.155	23	3.392
Niedersachsen	2.176	21	6	427	246	0	18	1	2.895	868	908	2	2	325	28	12	23	2.168	7.139	8.836	353	21.391
Nordrhein-Westfalen	6.734	41	22	918	434	0	40	1	8.190	1.909	2.942	1	4	931	66	113	67	6.033	8.827	21.358	855	45.263
Rheinland-Pfalz	1.087	1	3	183	103	1	14	2	1.394	634	500	0	0	153	6	42	3	1.338	3.721	4.069	383	10.905
Saarland	297	1	0	41	30	0	0	0	369	78	117	0	0	50	1	1	0	247	2.231	2.169	44	5.060
Sachsen	1.706	15	7	147	84	0	4	0	1.963	212	326	0	4	137	46	6	19	750	1.734	2.398	165	7.010
Sachsen-Anhalt	1.141	4	4	100	26	0	4	0	1.279	92	122	0	0	51	8	2	7	282	2.353	1.743	48	5.705
Schleswig-Holstein	443	2	0	135	49	0	2	0	631	368	246	0	0	68	2	16	4	704	2.087	2.940	147	6.509
Thüringen	965	2	7	66	63	0	2	0	1.105	101	122	0	1	99	4	4	4	335	1.668	1.397	62	4.567
Gesamt	34.775	175	140	4.782	3.095	14	232	6	43.219	14.161	17.292	8	71	6.643	365	483	874	39.897	53.806	95.898	7.540	240.360

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2016 eine Aufenthaltserlaubnis/Blaue Karte EU erteilt wurde
Personen mit Einreise vor dem Jahr 2016**

	nach § 16 Abs. 1, 6 AufenthG (Studium)	nach § 16 Abs. 1a AufenthG (Aufenthalt zur Studienbewerbung)	nach § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch)	nach § 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Ausbildungszwecke)	nach §§ 16 Abs. 5b und 17 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung)	nach § 17a Abs. 1, 5 AufenthG (Maßnahmen zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen)	nach § 17a Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen)	Ausbildung gesamt	nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung)	nach § 18a AufenthG (qualifizierte Gedulde)	nach § 18c AufenthG (Arbeitsplatzsuche)	nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV (Blaue Karte EU)	nach § 20 AufenthG (Forscher)	nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG (selbständige Tätigkeit)	nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Aufenthaltserlaubnisse gesamt	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	10.526	19	884	345	1.107	17	21	3	12.922	1.243	4.134	16	35	1.856	79	110	234	7.707	38.296	30.774	3.478	93.177
Bayern	6.414	18	781	337	976	10	23	1	8.560	1.193	3.637	22	23	1.982	27	134	93	7.111	44.430	27.044	3.329	90.474
Berlin	5.918	9	863	261	159	2	1	1	7.214	324	2.775	5	24	1.144	15	179	1.550	6.016	16.418	20.740	1.410	51.798
Brandenburg	901	3	65	73	40	0	2	0	1.084	79	244	2	1	92	11	25	20	474	10.214	1.943	89	13.804
Bremen	647	1	153	17	26	2	0	0	846	37	188	0	0	125	2	20	11	383	7.601	2.501	116	11.447
Hamburg	2.339	9	180	251	152	7	6	0	2.944	461	1.001	3	3	369	2	76	82	1.997	13.109	9.891	483	28.424
Hessen	5.764	10	499	159	295	11	11	1	6.750	618	3.618	6	5	1.144	41	145	76	5.653	26.823	23.704	2.121	65.051
Mecklenburg-Vorpommern	571	8	28	36	18	0	0	0	661	16	152	0	3	97	4	3	7	282	6.210	1.080	37	8.270
Niedersachsen	4.300	13	277	154	350	4	6	0	5.104	337	1.955	4	16	707	49	57	48	2.273	39.394	16.030	693	63.494
Nordrhein-Westfalen	15.029	49	1.035	373	444	14	34	4	16.982	868	4.444	6	16	1.912	32	242	228	7.748	82.154	63.633	2.666	173.183
Rheinland-Pfalz	2.231	7	135	86	167	5	4	1	2.636	236	772	2	5	340	7	82	30	1.474	19.501	9.921	748	34.280
Saarland	620	0	25	8	32	0	0	1	686	30	181	0	4	130	1	2	5	353	9.992	2.539	91	13.661
Sachsen	4.498	4	268	86	134	0	5	0	4.995	123	534	0	9	377	39	29	41	1.152	13.329	3.482	145	23.103
Sachsen-Anhalt	2.010	0	150	19	22	1	3	0	2.205	28	228	1	3	127	17	10	12	426	11.783	1.813	80	16.307
Schleswig-Holstein	1.212	2	60	37	107	1	1	0	1.420	101	342	1	1	125	4	24	14	612	14.909	4.945	262	22.148
Thüringen	1.815	2	131	38	97	1	1	0	2.085	39	297	0	3	192	3	9	12	555	9.770	1.886	68	14.364
Gesamt	64.795	154	5.534	2.280	4.126	75	118	12	77.094	5.733	23.602	68	151	10.719	333	1.147	2.463	44.216	363.933	221.926	15.816	722.985

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2016 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde
Personen insgesamt**

	nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	nach § 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Niederlassungserlaubnisse	nach § 9 AufenthG (allgemein)	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	390	29	941	12	1.372	1.737	8.526	949	1.828	14.412
Bayern	399	17	1.416	13	1.845	1.788	10.541	1157	3.170	18.501
Berlin	228	8	499	16	751	2.399	4.932	582	2.476	11.140
Brandenburg	17	1	62	10	90	220	632	21	170	1.133
Bremen	34	0	92	11	137	453	883	77	320	1.870
Hamburg	150	12	249	31	442	2.372	5.184	233	2.581	10.812
Hessen	318	7	545	33	903	2.295	5.316	486	1.343	10.343
Mecklenburg-Vorpommern	13	1	47	4	65	96	237	9	43	450
Niedersachsen	121	8	604	9	742	3.294	6.099	219	1.473	11.827
Nordrhein-Westfalen	450	46	1.289	83	1.868	11.152	24.738	948	9.234	47.940
Rheinland-Pfalz	56	0	193	30	279	1.153	4.366	145	1.567	7.510
Saarland	11	1	90	0	102	384	872	13	276	1.647
Sachsen	84	6	152	3	245	241	1.000	36	221	1.743
Sachsen-Anhalt	32	4	77	3	116	310	536	18	133	1.113
Schleswig-Holstein	36	2	64	11	113	855	2.039	69	739	3.815
Thüringen	36	3	118	2	159	239	514	26	161	1.099
Gesamt	2.375	145	6.438	271	9.229	28.988	76.415	4.988	25.735	145.355

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2016 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde
Personen mit Einreise im Jahr 2016**

	nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	nach § 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Niederlassungserlaubnisse	nach § 9 AufenthG (allgemein)	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	1	2	0	0	3	52	21	57	9	142
Bayern	1	5	6	0	12	53	25	29	16	135
Berlin	0	1	1	0	2	38	20	8	23	91
Brandenburg	0	0	0	0	0	7	4	1	0	12
Bremen	0	0	0	0	0	2	4	1	4	11
Hamburg	0	0	1	0	1	18	38	1	15	73
Hessen	1	0	0	0	1	36	24	9	7	77
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1
Niedersachsen	0	2	2	0	4	33	19	4	7	67
Nordrhein-Westfalen	0	3	1	1	5	122	116	34	68	345
Rheinland-Pfalz	0	0	0	0	0	19	33	1	11	64
Saarland	0	0	0	0	0	4	7	2	2	15
Sachsen	0	2	0	0	2	15	1	1	0	19
Sachsen-Anhalt	0	1	0	0	1	8	2	0	1	12
Schleswig-Holstein	0	0	0	0	0	6	9	2	3	20
Thüringen	0	0	0	0	0	3	2	0	1	6
Gesamt	3	16	11	1	31	416	326	150	167	1.090

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen im Jahr 2016 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde
Personen mit Einreise vor dem Jahr 2016**

	nach § 18b AufenthG (Absolventen deutscher Hochschulen)	nach § 19 AufenthG (Hochqualifizierte)	nach § 19a Abs. 6 AufenthG (Inhaber Blaue Karte EU)	nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbständige Tätigkeit)	Erwerbstätigkeit gesamt	völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	familiäre Gründe gesamt	sonstige Niederlassungserlaubnisse	nach § 9 AufenthG (allgemein)	Gesamtergebnis
Baden-Württemberg	389	27	941	12	1.369	1.685	8.505	892	1.819	14.270
Bayern	398	12	1.410	13	1.833	1.735	10.516	1.128	3.154	18.366
Berlin	228	7	498	16	749	2.361	4.912	574	2.453	11.049
Brandenburg	17	1	62	10	90	213	628	20	170	1.121
Bremen	34	0	92	11	137	451	879	76	316	1.859
Hamburg	150	12	248	31	441	2.354	5.146	232	2.566	10.739
Hessen	317	7	545	33	902	2.259	5.292	477	1.336	10.266
Mecklenburg-Vorpommern	13	1	47	4	65	96	236	9	43	449
Niedersachsen	121	6	602	9	738	3.261	6.080	215	1.466	11.760
Nordrhein-Westfalen	450	43	1.288	82	1.863	11.030	24.622	914	9.166	47.595
Rheinland-Pfalz	56	0	193	30	279	1.134	4.333	144	1.556	7.446
Saarland	11	1	90	0	102	380	865	11	274	1.632
Sachsen	84	4	152	3	243	226	999	35	221	1.724
Sachsen-Anhalt	32	3	77	3	115	302	534	18	132	1.101
Schleswig-Holstein	36	2	64	11	113	849	2.030	67	736	3.795
Thüringen	36	3	118	2	159	236	512	26	160	1.093
Gesamt	2.372	129	6.427	270	9.198	28.572	76.089	4.838	25.568	144.265

Quelle: Ausländerzentralregister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Gesamtverantwortung:

Renate Leistner-Rocca
Dr. Matthias Neske

Redaktion:

Hans-Jürgen Schmidt
Erwerbs- und Bildungsmigration
Stefan Rühl | Statistik

Stand:

Juli 2017

Layout:

Jana Burmeister

Bildnachweis:

iStock: Titel

Weitere Informationen finden Sie unter: www.bamf.de/forschung

